

	Prozessregisternummer	Prozessregistername
in Sachen	11011/11 Wr	MANDANT ./ Gegner (oder Staatsanwaltschaft)
	wegen Forderungseinzug aus Kaufvertrag (oder Beratung oder Strafsache)	

M u s t e r b e i s p i e l

Formularstand: 18.12.2010

**Rechtsanwalt Rainer Wigger**  
Hauptstraße 58, 48624 Schöppingen  
TELEFON 02555 98920 ♦ TELEFAX 02555 98922  
www.ra-wigger.de ♦ kanzlei@ra-wigger.de

## Mandat/Auftrag Mandatsbedingungen

**Zu dem hiermit und durch die Vollmachtserteilung dokumentierten Mandat werden in oben bezeichneter Sache zur Interessenwahrnehmung folgende Mandatsbedingungen vereinbart:**

1. Sämtliche erwachsenden Kostenerstattungsansprüche sind mit der Vollmachtserteilung an den Rechtsanwalt abgetreten mit der Ermächtigung, diese Abtretung dem Gegner oder Dritten mitzuteilen.
2. Auch wenn Dritte, andere Kostenträger, die Gegenseite, Versicherer, insbesondere Haftpflicht-, Kasko- oder ein Rechtsschutzversicherer die geschuldete Vergütung und / oder Fahrtkosten und Abwesenheitsgelder grundsätzlich tragen müsste, so trägt der Auftraggeber dennoch an erster Stelle immer persönlich den vollen Rechnungsausgleich. Wird das Anwaltshonorar durch einen Drittpflichtigen, insbesondere einen Haftpflicht- oder Rechtsschutzversicherer gekürzt, verpflichtet sich der Auftraggeber zum unverzüglichen Kostenausgleich der nicht getragenen Anteile. Bei Rahmengebühren (Bußgeld- und Strafsachen) gilt mindestens der mittlere Rahmen als vereinbart, auch wenn ein Rechtsschutzversicherer ihn als unangemessen gekürzt hat.
3. Soweit der Rechtsanwalt mit seinen eigenen Bemühungen, mit verauslagten Kosten oder Fremdleistungen (beispielsweise Gerichts- oder Gerichtsvollzieherkosten, Registeranfrage- oder Auskunftskosten, usw.) in Vorlage getreten ist, sind diese ab 30 Tage nach der Rechnungstellung mit 8 % über, von Verbrauchern mit 5 % über dem Basiszinssatz zu verzinsen.
4. Die Notwendigkeit der Anfertigung von Dokumenten, Duplikaten wie Fotokopien, Abschriften usw. liegt im Ermessen des Rechtsanwaltes. Der Auftraggeber trägt die Kosten für Duplikate, soweit sie zur ordnungsgemäßen Führung/Dokumentation der Handakte, zur Unterrichtung von Mandant, Gericht, Gegner, Dritten, Behörde oder Versicherer usw. angefertigt werden. Die Dokumentenpauschale beträgt für jede Seite 0,50 € zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Dokumentenkosten werden erhoben für Ausfertigungen oder Abschriften, die auf Antrag erteilt, der Einfachheit halber angefertigt, per Telefax oder elektronischem Postwege (E-Mail) empfangen und übermittelt werden oder weil der Mandant oder ein Beteiligter es unterlassen hat, einem von Amts wegen zuzustellenden Schriftsatz die erforderliche Zahl von Abschriften beizufügen.
5. Im Falle der Anfertigung von Fotos, gleichob herkömmlicher oder moderner, insbesondere digitaler Art, trägt der Auftraggeber diesbezügliche Kosten, wobei immer eine Pauschale von 2,50 € pro Foto berechnet wird, wenn nicht höhere Kosten nachgewiesen werden.
6. <sup>1</sup>Der Auftraggeber trägt als Tätigkeitsvergütung für Recherchen und Informationsbeschaffung des Anwalts aus Datenbank, (CD, DVD, Bundesanzeiger, VersR, BGH, beck-online, Juris, ...) pauschal 12 € pro Aufsatz, Urteil, Beschluss, Entscheidung oder sonstiger Quelle. <sup>2</sup>Für Melde-, Gewerbe-, Handels-, Behörden- und sonstige Registeranfragen, ferner für Atteste, Bescheinigungen, Kostendeckungsanfragen, Bonitätsauskünfte und Auskünfte sonstiger Art (Nr. 2302 VV RVG), ist eine besondere Vergütung von 10 € je Anfrage zuzüglich Auslagen und Umsatzsteuer vereinbart, soweit nicht diese Informationen zuvor schon beigebracht wurden. <sup>3</sup>Hinzu treten die verauslagten Kosten für Fremdleistungen, die durch Abruf und Anfragen von Melde-, Handels-, Gewerbe- und sonstigen Registerstellen, Krankenhäusern und Ärzten, Gerichten und Behörden, von dort erhoben werden.
7. Der Auftraggeber ist davon in Kenntnis gesetzt, dass die Erstattungsfähigkeit derartiger Dokumenten- und Recherchekosten im Obsiegensfalle nicht gegeben ist, hinter den berechneten in der Regel zurückbleibt, über den gesetzlichen Kostenrahmen - insbesondere gemäß Nr. 7000 1.a)-d), 7002 Vergütungsverzeichnis (VV) zu § 2 II, 13 Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) - hinausgeht, dass insbesondere auch trotz gegebenen Rechtsschutzes diese Kosten oft nicht getragen werden. Im Rechtsschutzfalle oder im Falle bewilligter Beratungs- oder Prozesskostenhilfe trägt der Auftraggeber den Anteil der vom Kostenträger nicht zu erstattenden Dokumente und Recherchekosten sowie Auslagen.
8. Von den Beschränkungen des § 181 BGB ist der Bevollmächtigte befreit.
9. Der Auftraggeber kann sich jederzeit über den Sachstand erkundigen. Er ist einverstanden, nur über Wesentliches auf dem Laufenden gehalten zu werden. Er wirkt – soweit möglich und sachgerecht - an der Förderung der Sache selbst aktiv mit und gibt unverzüglich die nötigen Informationen. Telefonische Auskünfte sind unverbindlich.
10. **Haftungsbeschränkung des Rechtsanwalts:** Die Haftung des Bevollmächtigten für einfache Fahrlässigkeit wird auf den durch die Vermögensschadenshaftpflichtversicherung abgedeckten Betrag von 250.000 € beschränkt. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist gemäß § 29 ZPO der Kanzleiort des Bevollmächtigten.
11. Der/die Auftraggeber(in) bestätig(t)en, auf die vorstehenden Geschäftsbedingungen ausdrücklich hingewiesen worden zu sein, von ihrem Inhalt Kenntnis zu haben und mit ihnen einverstanden zu sein. Mehrere Vollmachtgeber haften als Gesamtschuldner.

Schöppingen, den **18. Dezember 2010**

(Stempel und/oder [leserliche] Unterschrift)